

Hinweise betreffend Bauvorhaben und Pflanzungen in der Nähe von Rohrleitungen

1. Das Rohrleitungsgesetz und seine Ausführungsverordnungen sehen zum Schutze von Personen und Sachen und anderen wichtigen Rechtsgütern vor, dass Drittvorhaben, welche eine Rohrleitung gefährden können, der **Bewilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedürfen**.
2. Diese Bewilligungspflicht gilt für die Vorhaben im Bereich der Transitgasleitung.
3. Der Bewilligung bedürfen: Neue Kreuzungen und Änderungen von Kreuzungen der Gasleitung mit Verkehrswegen, Leitungen, Kabeln, Gewässern usw..
4. Bewilligungspflichtig sind alle Vorhaben **innerhalb** eines Streifens von **10 m** beidseits der Rohrleitung wie
 - Bau- und Grabarbeiten,
 - Aufschüttungen, Unterhöhungen,
 - Terrain- und erhebliche Nutzungsänderungen.Die Bewilligungspflicht gilt auch für Vorhaben im Bereich von verfüllten Stollen (Mikrostollen), wenn die Überdeckung über dem Mantelrohr kleiner 10m ist, sowie für Vorhaben innerhalb der Schutzzone von Nebenanlagen und Stollenportalen.
Die landwirtschaftliche Nutzung, das heisst Wiesen- und Ackerkulturen mit Bodeneinwirkungen bis max. 50 cm werden davon nicht betroffen, wohl aber das Setzen von Bäumen, Tiefpflügen und Bodenlockerungen.
5. Bewilligungspflichtig sind ferner Vorhaben, welche sich nachteilig auf die Rohrleitung auswirken können, auch wenn sie **weiter als 10m** von der Leitung entfernt vorgenommen werden, z.B. **Sprengungen** und andere Erschütterungen, die Ableitung von chemischen Stoffen sowie chemische und elektrische Beeinflussungen.
6. Die Rohrleitungsgesetzgebung sieht ferner gewisse **Abstände** zwischen der Rohrleitung und anderen Objekten vor, die je nach Objekt **2 m** (z.B. Fundamente, stammbildende Pflanzen etc.) **bis 50 m** betragen können. Ausnahmewilligungen sind möglich, wenn die Voraussetzungen gegeben sind.
7. Die Bewilligung ist vom Bauherrn oder Projektverfasser einzuholen.
8. Die Nichtbeachtung der Bewilligungsvorschrift wird durch die Aufsichtsbehörde strafrechtlich geahndet.
9. Das Gesuch ist über die **Transitgas AG** als Konzessionärin bzw. Leitungsbetreiberin dem **Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorat** zur Behandlung zuzustellen. Für die Bearbeitung werden je nach Fall eine bis drei Wochen benötigt.
10. Die Bewilligung kann mittels eines Baugesuchsformulars, das bei der Transitgas AG bezogen werden kann, eingeholt werden. Die nötigen Pläne (Situation, Profile) sind in zwei Exemplaren beizulegen. Die Rohrleitung ist darin einzutragen.
11. Obige Hinweise sind eine Zusammenfassung vom „Merkblatt betreffend die Bewilligung von Bauvorhaben und anderen Arbeiten im Bereich einer Ölleitung oder einer Gasleitung über 5 bar“ der ERI-Richtlinie 2003, Anhang 13 'Bauten im Bereich von Rohrleitungen' und kann bei der Transitgas AG bezogen werden.
12. Gesetz und Verordnungen können im Internet unter www.admin.ch herunter geladen werden. Es wird insbesondere auf das Kapitel über die Bauvorhaben Dritter der Rohrleitungsverordnung verwiesen.



Baugesuchsformular

Gesuch um Bewilligung eines Bauvorhabens im Bereich von Transitgas Rohrleitungsanlagen

Von Transitgas AG auszufüllen:	
Baugesuchsnummer
Erdgasleitung
Streckenplan-Nr.
Markierungstafeln
Datum / Visum

Gesuchsteller

Firma

Name / Vorname

Adresse

PLZ - Gemeinde

Telefon - Mobile E-Mail

Bauherr

Firma

Name / Vorname

Adresse

PLZ - Gemeinde

Telefon - Mobile E-Mail

Projektverfasser

Firma

Name / Vorname

Adresse

PLZ - Gemeinde

Telefon - Mobile E-Mail

Unternehmer

Firma

Name / Vorname

Adresse

PLZ - Gemeinde

Telefon – Mobile E-Mail

Ort des Vorhabens

PLZ – Gemeinde

Parzellennummer

Art des Vorhabens

(Projektbeschreibung)

Termine

	Starttermin	Endtermin
.....

Bemerkungen

Beilagen (2-fach)

Ort und Datum

Unterschrift Gesuchsteller:

.....

Das Baugesuchsformular ist zu senden an:

Transitgas AG, Kompressorenstation Ruswil, Horüti 12, CH-6110 Wolhusen

e-mail: baugesuche@transitgas.ch

Tel.: 041 492 60 24